

LANDKREIS SIGMARINGEN

Benutzungsordnung

für die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Sigmaringen

Aufgrund der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 15.12.1997 in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Landkreis folgende Benutzungsordnung:

§ 1

Allgemeines

Der Landkreis stellt im Bringsystem für die Entsorgung von Abfällen aus dem Kreisgebiet folgende Abfallentsorgungsanlagen als öffentliche Einrichtungen auf der Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung zur Verfügung:

- a) Entsorgungsanlage Meßkirch-Ringgenbach mit Abfallumladestation, Wertstoffeffassungsstation (Recyclingstation), Zwischenlager für Problemabfälle und Grünabfallkompostieranlage
- b) Abfallumladestation Bad Saulgau bei der Fa. Alba Süd
- c) Annahmestelle bei der Fa. Werder für Elektro- und Grünabfall
- d) Recyclinghöfe in den Städten und Gemeinden zur Wertstoff- und Grünabfallannahme
 - Bad Saulgau
 - Grünguthof Bad Saulgau (nur Grünabfall)
 - Gammertingen
 - Herbertingen
 - Herdwangen-Schönach
 - Hettingen
 - Hohentengen
 - Illmensee
 - Inzigkofen
 - Leibertingen
 - Mengen
 - Neufra
 - Ostrach
 - Pfullendorf
 - Sauldorf
 - Scheer
 - Schwenningen
 - Sigmaringen – Badstraße

- Sigmaringen – Käppeleswies
- Sigmaringendorf
- Stetten am kalten Markt
- Veringenstadt
- Wald

§ 2

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der in § 1 genannten Abfallentsorgungsanlagen und gilt ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf

- a) das jeweils eingezäunte Gelände,
- b) alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die sachlich mit dem Betrieb zusammenhängen.

§ 3

Zuordnung der zugelassenen Abfälle gemäß § 5 der Abfallwirtschaftssatzung

Nachstehende Abfallarten dürfen auf folgende Anlagen verbracht werden:

1. **Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle** und thermisch behandelbare Abfälle zur Entsorgungsanlage Meßkirch-Ringgenbach oder zur Abfallumladestation Bad Saulgau.
2. **Thermisch nicht behandelbare Abfälle** (z. B. Rigips mit Styropor, Mineralwolle) zur Entsorgungsanlage Meßkirch-Ringgenbach.
3. **Grünabfälle** getrennt nach holzigem (z. B. Baum- und Strauchschnitt) und krautigen Material (z. B. Laub, Rasen, Heckschnitt) zur Entsorgungsanlage Meßkirch-Ringgenbach oder zu den Recyclinghöfen in den Städten und Gemeinden.
4. **Schadstoffbelastete Abfälle (Problemabfälle)** aus Haushaltungen (z. B. Energiesparlampen, Farben, Lacke, Pflanzenschutzmittel) zur mobilen Problemstoffsammelstelle und zur Entsorgungsanlage Meßkirch-Ringgenbach.
5. **Bauschutt** in Form von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten
 - a) verwertbarer Bauschutt zur Baureststoffdeponie in Meßkirch-Meningen (BRS Meningen),
Von dem Anlagenbetreiber wird eine eigene Benutzungs- bzw. Betriebsordnung erlassen.
 - b) nicht verwertbarer Bauschutt,
 - Kleinmengen zu den Recyclinghöfen in den Städten und Gemeinden.

- Mehrmengen zur Baureststoffdeponie in Meßkirch-Meningen (BRS Menningen).

Die Zuordnung (verwertbar bzw. nichtverwertbar) richtet sich nach dem Schadstoffgehalt des jeweiligen Abfalls.

6. **Abfälle zur Verwertung** (z. B. Altpapier, Altglas, Kartonagen, Altholz, Schrott) zur Entsorgungsanlage Meßkirch-Ringgenbach oder zu den Recyclinghöfen in den Städten und Gemeinden.
7. **Kühlgeräte, Elektronikschrott in Form von Bildschirmgeräten** zur Entsorgungsanlage Meßkirch-Ringgenbach, Abfallumladestation Bad Saulgau (Fa. Alba Süd) oder zur Annahmestelle bei der Fa. Werder in Gammertingen.
8. **Elektrokleingeräte** (z. B. Kaffeemaschine, DVD-Player) zur Entsorgungsanlage Meßkirch-Ringgenbach, Abfallumladestation Bad Saulgau oder zu den Recyclinghöfen in den Städten und Gemeinden
9. **Altreifen** (Motorrad- und PKW-Reifen mit und ohne Felgen, LKW Reifen und Sonderreifen) zur Entsorgungsanlage Meßkirch-Ringgenbach

§ 4

Zugelassene Anlieferer

1. Zur Anlieferung auf den entsprechenden Anlagen zugelassen sind:
 - a) vom Landkreis Sigmaringen mit der öffentlichen Müllabfuhr beauftragte Abfuhrunternehmer,
 - b) Kleinanlieferer aus privaten Haushaltungen des Kreisgebiets,
 - c) weitere Selbstanlieferer von Abfällen, soweit diese nicht von den zuständigen öffentlichen Entsorgungsträgern im Rahmen der öffentlichen Abfallabfuhr erfasst werden,
 - d) Abfuhrunternehmer im Auftrag von Selbstanlieferern nach Buchstabe c) soweit dies nach der Satzung des Landkreises Sigmaringen über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen zulässig ist. Dabei sind die §§ 53 und 55 KrWG (Transportgenehmigung) zu beachten.
2. Abfälle, die nicht aus dem Landkreis Sigmaringen stammen, werden nicht angenommen. Ausnahmen hiervon können in Absprache mit dem Landratsamt Sigmaringen -Eigenbetrieb Kreisabfallwirtschaft- zugelassen werden.

§ 5

Verhalten auf den Entsorgungsanlagen

1. Anlieferer haben die Benutzungsordnung zu beachten und die Anweisungen des Anlagenpersonals zu befolgen. Beanstandungen sind unverzüglich dem zuständigen Ansprechpartner bei der KAW mitzuteilen (Betriebsleiter Entsorgungsanlagen).

2. Anlieferer dürfen die Entsorgungsanlagen nur zum Zwecke der Anlieferung von Abfall aufsuchen und befahren (Ausnahme nur im Rahmen genehmigter Führungen).
3. Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeder Art ist untersagt. Ausnahmen können nur in Absprache mit dem Landratsamt Sigmaringen – Eigenbetrieb Kreisabfallwirtschaft erteilt werden.
4. Die Wege innerhalb der Entsorgungsanlagen sind **nicht** dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Zu beachten ist, dass die Verkehrsregelung sowohl durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen der StVO als auch durch Hinweisschilder ggf. durch Handzeichen der Bediensteten erfolgt. Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt 20 km/h. Im Übrigen sind die Regeln der Straßenverkehrsordnung sowie transport- und arbeitssicherheitsrechtliche Bestimmungen einzuhalten.
5. Der Zutritt zum Gelände der Abfallentsorgungsanlagen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Anlagenpersonals gestattet. Unbefugten ist der Zutritt verboten.
6. Das Betreten von Gebäuden und Anlagen außerhalb des Anlieferungsbereiches ist nicht gestattet.
7. Die Benutzer haben darauf zu achten, dass auf den Zufahrtswegen keine Abfälle verloren gehen. Verwehbare Abfälle sind so abzudecken, dass ein Herunterfallen auch während der Fahrt ausgeschlossen ist.
8. Unzulänglich ausgerüstete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden.
9. Beim Verlassen der Abfallentsorgungsanlage sind die Räder der Fahrzeuge durch die Benutzer vom Schmutz so zu reinigen, dass Verschmutzungen auf den Zufahrtsstraßen ausgeschlossen sind.
10. Entstandene Verschmutzungen durch Anliefererfahrzeuge werden auf Kosten des Anlieferers beseitigt.
11. Die Abfälle dürfen nur an den vom Betriebspersonal zugewiesenen Stellen und nur in Anwesenheit eines Bediensteten entladen werden.
12. Abfälle zur Verwertung sind sortenrein anzuliefern und an den dafür vorgesehenen Stellen abzuladen.
13. Es ist untersagt, Fässer und ähnliche Behältnisse geschlossen anzuliefern. Auf Verlangen des Betriebspersonals ist ihr Boden aufzuschneiden (nicht bei hydraulisch gebundenen Asbestzementabfällen) oder es ist durch geeignete Maßnahmen eine Kontrollmöglichkeit für das Anlagenpersonal sicherzustellen.
14. Das Rauchen auf dem Freigelände der Abfallbeseitigungsanlagen ist untersagt.

§ 6

Ausschlussliste

Auf die in § 4 der Abfallwirtschaftssatzung aufgeführte Ausschlussliste wird verwiesen.

§ 7

Rücknahmepflicht

Werden Abfälle angeliefert, die von der Entsorgung ausgeschlossen (§ 6) oder getrennt anzuliefern sind (§§ 8, 9 Abfallwirtschaftssatzung), so hat der Anlieferer diese Abfälle zurückzunehmen und unverzüglich mit demselben Fahrzeug von der Abfallentsorgungsanlage zu entfernen. Die Bediensteten sind berechtigt, ein Fahrzeug zu diesem Zweck zurückzuhalten. Falls die Abfälle bereits abgeladen wurden, hat der Anlieferer die Kosten für die Wiederbeladung des Fahrzeuges zu erstatten.

§ 8

Auskunftspflichten

Die Anlieferer von Abfällen sind verpflichtet bei der Einfahrt in die Abfallentsorgungsanlage über die Waage zu fahren (falls vorhanden) und beim Betriebspersonal die dort verlangten Kenndaten der Anlieferung anzugeben.

Die vom Anlieferer anzugebenden Kenndaten sind z.B.:

- a) Kfz-Kennzeichen des Anlieferfahrzeuges und Fahrzeugart
- b) Anschrift des Transporteurs/Anlieferers
- c) Name und Anschrift des Abfallerzeugers
- d) Art des Abfalls und Angaben über Beschaffenheit und Menge
- e) Unterschrift des Fahrers/Anlieferers
- f) Abfallentstehung und Anfallort

Werden Angaben verweigert kann die Anlieferung zurückgewiesen werden. Beim Verlassen der Abfallentsorgungsanlage werden die Fahrzeuge ggf. nochmals gewogen. Die Differenz zwischen Erst- und Zweitwiegung ist die tatsächlich angelieferte Menge, aus der sich die Gebühr errechnet.

Bei der Anlieferung verschiedener Abfälle sind Zwischenwiegunen durchzuführen um die jeweiligen Mengen und Gebühren feststellen zu können.

§ 9

Öffnungszeiten

a) **Entsorgungsanlage Meßkirch-Ringgenbach**

Montag – Donnerstag:	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.30 Uhr
Freitag:	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.00 Uhr
Samstag:	9.00 - 12.00 Uhr

b) **Abfallumladestation Bad Saulgau**

Montag – Freitag:	8.00 - 12.00 Uhr 13:00 - 17:00 Uhr
Samstag:	8.00 - 12.30 Uhr

c) Die Öffnungszeiten der Recyclinghöfe regeln die Städte bzw. Gemeinden in Absprache mit dem Landratsamt Sigmaringen - Eigenbetrieb Kreisabfallwirtschaft.

Änderungen der Öffnungszeiten bleiben vorbehalten. Sie werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Gebühren

1. Es gelten die in § 23 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Sigmaringen festgelegten Benutzungsgebühren.
2. Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld richten sich nach § 24 der Abfallwirtschaftssatzung.
3. Einwände gegen die Richtigkeit der Gebührenfestsetzung können beim Wiegemeister oder seinem Vertreter zu Protokoll gegeben werden. Sie können auch schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides beim Landratsamt Sigmaringen – Eigenbetrieb Kreisabfallwirtschaft- Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen, erhoben werden.

§ 11

Haftung

Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen und Sachen, die beim Aufenthalt (Betreten und Befahren) auf den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Bediensteten des Landkreises oder einen beauftragten Dritten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

Ausgenommen von der Haftung sind Nachteile durch Wartezeiten infolge Betriebsstörung oder aufgrund höherer Gewalt.

Für alle Schäden, die durch ordnungswidrige Anlieferung von Abfällen entstehen, haftet der Anlieferer unbeschränkt.

Für Schäden, die ein Benutzer am Eigentum, an Einrichtungen oder an Fahrzeugen der Abfallentsorgungsanlagen oder Eigentum anderer Benutzer verursacht, haftet der Verursacher. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten.

Dies gilt bei Personenschäden entsprechend.

§ 12 **Schadensersatz**

Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Abfallwirtschaftssatzung und der gemäß § 18 Abs.4 dieser Satzung erlassenen Benutzungsordnung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer den Landkreis auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Benutzungsordnung Schadensersatzforderungen seitens des Betreibers oder der mit dem Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen beauftragten Unternehmen zur Folge haben können.

Der jeweilige Anlieferer und derjenige für den abgelagert wird (Auftraggeber) haften als Gesamtschuldner unbeschränkt.

§13 **Anerkennung der Benutzungsordnung**

Mit der Anlieferung erkennt der Anlieferer bzw. dessen Auftraggeber die Benutzungsordnung vollinhaltlich an.

Anlieferer und Auftraggeber sind verpflichtet, sofern sie sich eines Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen bedienen, diesen die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu geben. Anlieferer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, kann der weitere Zutritt zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises versagt werden.

§ 14 **Ausnahmen**

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung können vom Eigenbetrieb Kreisabfallwirtschaft beim Landratsamt Sigmaringen zugelassen werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sind Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes vom 14.10.2008, geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Änderung der Benutzungsordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 15.12.1997, zuletzt geändert am 14.12.1998 außer Kraft.

Sigmaringen, den 25.07.2016

Stefanie Bürkle
Landrätin